

## **Gebühren- und Honorarsatzung der Kreismusikschule „Béla Bartók“ des Salzlandkreises**

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435) und auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 der Satzung der Kreismusikschule „Béla Bartók“ des Salzlandkreises hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 folgende Gebühren- und Honorarsatzung der Kreismusikschule des Salzlandkreises beschlossen.

### **§ 1**

#### **Anmeldung, Gebührenpflicht, Kündigung**

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule „Béla Bartók“ (im folg. KMS genannt) sind, sofern diese nicht gebührenfrei festgesetzt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erheben.
- (2) Die Anmeldung erfolgt durch eine schriftliche Schüleranmeldung. Bei minderjährigen Schülern ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Bestätigung des Unterrichtsbeginns durch die KMS.
- (4) Die Kündigung seitens des Teilnehmers muss schriftlich und mit einer Frist von drei Wochen zum jeweiligen Schulhalbjahresende erfolgen. Die Gebührenpflicht endet zum, in der schriftlichen Bestätigung der Kündigung, genannten Termin.
- (5) Die KMS hat in besonderen Fällen (z. B. unregelmäßiger Unterrichtsbesuch, Verstöße gegen die Hausordnung oder Nichtzahlung der Gebühren) das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

### **§ 2**

#### **Teilnehmergebühren**

- (1) Die in Abs. 5 aufgeführten Gebührensätze beziehen sich auf eine wöchentliche Unterrichtseinheit in der vereinbarten Unterrichtsform. Sie gelten für Kinder sowie für Schüler, Auszubildende, Studenten und Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Für sonstige erwachsene Teilnehmer erhöhen sich die Gebührensätze um 25 %.
- (2) Im Schuljahr ist in der Regel von 38 Unterrichtswochen auszugehen. Darin enthalten sind mindestens 36 reguläre Unterrichtsstunden in der vereinbarten Unterrichtsform sowie darüber hinaus Klassenvorspiele, öffentliche Auftritte oder Workshops zur Anwendung und Vertiefung der erworbenen Fähigkeiten.
- (3) Der Ensemble- und Ergänzungsunterricht ist mit der Gebühr für den instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht abgegolten, wenn eine Hauptfachbelegung erfolgt. Die Nichtteilnahme an diesen Zusatzfächern berechtigt nicht zur Minderung der Teilnehmergebühr.
- (4) Für die Musikschule gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

## (5) Gebührensätze

<b>Unterrichtsart</b>	<b>Gebühr je Unterrichtseinheit (UE) in Euro</b>	<b>Jahresgebühr in Euro</b>
1. Musikalische Grundfächer (1 UE = 45 min)		
a) musikalische Früherziehung	4,00	152,00
b) Kindertanz (nur in SBK)	4,00	152,00
c) Musikspatzen (Eltern-Kind-Gruppe)	4,50	171,00
2. Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht		
a) Einzelunterricht 30 min	11,00	418,00
b) Einzelunterricht 45 min	15,00	570,00
c) Kleingruppe (2-3 Schüler) 45 min	8,50	323,00
d) Einzelunterricht 30 min mit Leistungsorientierung	8,50	323,00
e) Einzelunterricht 45 min mit Leistungsorientierung	12,50	475,00
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer ohne Hauptfachbelegung	1,50	57,00

**§ 3****Leistungsorientierter Unterricht**

- (1) Für Schüler, die am leistungsorientierten Unterricht teilnehmen, gelten auf Grund der besonderen Förderung durch das Land Sachsen Anhalt gesonderte Gebührensätze.
- (2) Die Voraussetzungen hierfür sind in den Richtlinien zur Durchführung des leistungsorientierten Unterrichts an Musikschulen in Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung formuliert.
- (3) Schüler der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA), die entsprechend der geltenden Richtlinie durch das Land Sachsen-Anhalt gefördert werden, erhalten das zweite Unterrichtsfach gebührenfrei.
- (4) Bei Belegung eines zweiten und weiteren instrumentalen oder vokalen Hauptfachs wird dafür entsprechend der belegten Unterrichtsform eine um 50 Prozent ermäßigte Gebühr erhoben, sofern der Unterricht nach den Kriterien des leistungsorientierten Unterrichts erteilt wird.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Aufnahmeantrag unterzeichnet hat.

#### **§ 5 Gebührenermäßigung**

- (1) Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von grundsätzlich 50 %. Entsprechende Nachweise sind beizufügen sowie nach Gültigkeitsablauf unaufgefordert aktuell nachzureichen.
- (2) Besuchen mehrere Mitglieder einer in einem Haushalt lebenden Familie den Unterricht der musikalischen Grundfächer bzw. den instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht, so wird für das zweite und jedes weitere Familienmitglied eine Gebührenermäßigung von 50 % gewährt.
- (3) Eine Inanspruchnahme mehrerer Gebührenermäßigungen (Absatz 1 und Absatz 2) ist nicht möglich.

#### **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid mitgeteilt und jeweils für ein Schuljahr erhoben.
- (2) Die Schuljahresgebühr wird in zwei Raten, jeweils zum 15.11. und 15.03., fällig. Auf Antrag ist die Entrichtung der Gebühren auch in kleineren Raten möglich. Voraussetzung ist hier die Teilnahme am Lastschriftverfahren.
- (3) Wird die fällige Gebühr nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet, kann die Kreismusikschule eine außerordentliche Kündigung des Teilnehmers aussprechen.

#### **§ 7 Rückerstattung von Gebühren**

- (1) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als einmal aus, wodurch die 36 Unterrichtswochen nicht erreicht werden, wird die Gebühr für den ausgefallenen Unterricht verrechnet oder erstattet, sofern der Unterricht nicht vertretungsweise erteilt oder nachgeholt werden kann.
- (2) Bei Erkrankung oder Verhinderung eines Schülers besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts. Bei Unterrichtsausfall wegen Erkrankung des Schülers, die länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen dauert, kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr mit Beginn der dritten Unterrichtswoche für den betreffenden Zeitraum zu 50 % erstattet werden. Die Nachweisführung erfolgt durch ärztliche Bescheinigung.
- (3) Die Ermittlung von zu verrechnenden oder zu erstattenden Unterrichtsgebühren nach Abs. (1) und (2) erfolgt am Ende des laufenden Schuljahres.

## **§ 8 Serviceleistung**

- (1) Als Serviceleistung wird die Nutzung von Schulinstrumenten zum häuslichen Üben kostenpflichtig angeboten. Für Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII entfällt der zu zahlende Mietzins.
- (2) Der monatliche Mietzins dafür wird in einem Instrumentenmietvertrag wie folgt geregelt:

für Instrumente mit einem Anschaffungswert bis 400,00 EUR	5,00 EUR
für Instrumente mit einem Anschaffungswert über 400,00 EUR	8,00 EUR

- (3) Im zweiten Nutzungsjahr erhöht sich der Mietzins um 50 Prozent und beträgt ab dem dritten Nutzungsjahr generell das Zweifache des im ersten Nutzungsjahr erhobenen Mietzinses.
- (4) Werden Instrumente an Nutzer überlassen, die nicht der KMS angehören, wird vom ersten Tag der Nutzung an der Höchstsatz berechnet.

## **§ 9 Sonderveranstaltungen**

Für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen, zeitlich begrenzten Kursen oder Workshops werden, wenn diese nicht als gebührenfrei festgesetzt sind, die Gebühren nach Aufwand kalkuliert und gesondert erhoben.

## **§ 10 Raumnutzungsgebühren**

- (1) Die Nutzung von Räumlichkeiten der Bildungsakademie mit den Einrichtungen Kreisvolkshochschule, Kreismusikschule, Kreisbibliothek und Salzlandmuseum, die sich in Trägerschaft des Salzlandkreises befinden oder in sonstiger Weise seiner Verfügungsbefugnis unterliegen, ist auf schriftlichen Antrag möglich. Die zusätzliche Nutzung von Präsentationstechnik, Klavier und Flügel muss gesondert beantragt werden.
- (2) Der Nutzungsantrag (Anlage) ist schriftlich einzureichen.
- (3) Höhe der Nutzungsgebühren je angefangene Stunde:

	<b>Gebühr bei Veranstaltungen in Euro</b>	
	<b>ohne Erwerbszweck</b>	<b>mit Erwerbszweck</b>
1. Unterrichtsraum	6,00	10,00
2. Mehrzweckraum	8,00	14,00
3. Aula / Saal	15,00	25,00
4. Kapelle Kreisbibliothek ohne technische Anlagen	10,00	---
einschließlich technischer Anlagen (Laptop, Beamer, Leinwand)	25,00	---
5. Mehrzwecksaal Salzlandmuseum ohne technische Anlagen	10,00	---
einschließlich technischer Anlagen (Laptop, Beamer, Leinwand)	15,00	---
6. Leseraum der Museumsbibliothek für einen Tag	7,70	---
Leseraum der Museumsbibliothek für eine Woche	23,00	---
7. Sporthalle	8,00	14,00
8. Küche	12,00	20,00
9. Laptop, Beamer, digitale Tafel	je 5,00	je 8,00
10. Klavier / Flügel	9,00	18,00
11. Hochzeitszimmer im Salzlandmuseum zur Abhaltung von Eheschließungen pro Veranstaltung	100,00	-

- (4) Bei ununterbrochener Dauernutzung von mehr als einem Monat werden Sonderkonditionen vereinbart.

## **§ 11**

### **Neben-/freiberufliche Musikschullehrer**

- (1) Zur Erledigung von Aufgaben nach § 2 der Satzung der Kreismusikschule „Béla Bartók“ können an neben-/freiberufliche Musikschullehrer Lehraufträge erteilt werden.
- (2) Die neben-/freiberuflichen Musikschullehrer sind in der Gestaltung ihres Lehrauftrags im Wesentlichen unabhängig und arbeiten bei eigener Zeiteinteilung. Der Unterricht ist hinsichtlich der Zeiten und der erforderlichen Räumlichkeiten mit der KMS abzustimmen.
- (3) Eine Verpflichtung zur Teilnahme und Mitwirkung an Veranstaltungen der KMS besteht nicht.

## § 12 Honorarverträge

Mit den neben-/freiberuflichen Musikschullehrern an der Kreismusikschule werden schriftliche Verträge abgeschlossen.

## § 13 Honorare

- (1) Für die Leistungen der neben-/freiberuflichen Musikschullehrer werden je Unterrichtseinheit (45 min) in Abhängigkeit von der Qualifikation der Lehrkraft sowie von Art und Aufwand des durchzuführenden Unterrichts grundsätzlich folgende Honorarsätze gezahlt:

	<i>Honorar je UE</i>
Musikalische Grundfächer, instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht, Ensemble- und Ergänzungsunterricht	14,00 bis 18,00 EUR

- (2) Mit den vereinbarten Honorarsätzen sind alle im Zusammenhang mit der Erteilung des Unterrichts stehenden Aufwendungen abgegolten.
- (3) Das jeweilige Honorar wird nur für tatsächlich durchgeführte und vertraglich vereinbarte Unterrichtsstunden gezahlt. Kurzfristig durch den Teilnehmer abgesagte Unterrichtsstunden werden nur dann vergütet, wenn die Information darüber nicht mindestens 24 Stunden vorher bei der Lehrkraft eintrifft bzw. nicht anderweitig nachgeholt wird.
- (4) Für zusätzliche außerunterrichtliche Leistungen sowie außerordentliche Veranstaltungen kann unter der Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit ein Honorar vereinbart werden.
- (5) Die Abrechnung der Honorare erfolgt immer monatlich bis zum 3. Werktag des Nachfolgemonats auf dem entsprechenden Formular.

## § 14 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Gebühren- und Honorarsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 15**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Gebühren- und Honorarsatzung der Kreismusikschule tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Honorarordnung der Kreismusikschule Salzlandkreis vom 22. Oktober 2007 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 17. Dezember 2013

gez. Gerstner  
Landrat

- Dienstsiegel -

**Anlage**

Salzlandkreis  
 Fachdienst Bildung  
 und Kultur  
 Frau Bork  
 06400 Bernburg (Saale)

E-Mail: abork@kreis-slk.de  
 Fax: 03473 9203-22  
 Tel: 03473 9203-30

## Antrag auf Nutzung von Räumen der Bildungsakademie in Trägerschaft des Salzlandkreises

<b>Antragsteller</b>	
Verein/Name	
Anschrift	
Vorsitzender/Ansprechpartner	
Telefon und E-Mail _____	
gewünschte Einrichtung	
gewünschte Räumlichkeit	
Nutzung Musikinstrumente oder andere Geräte der Einrichtung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
wenn ja, welche	
Nutzungsart und -zweck	
Thema der Veranstaltung	
Veranstaltung mit Erwerbszweck <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Nutzungstag/Nutzungszeitraum	
Nutzungszeit (von - bis Uhr)	
Teilnehmerzahl	
verantwortliche Person für Veranstaltung	
Getränkeausschank <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Bewirtschaftung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei Ausschank alkoholischer Getränke, verantwortliche Person mit Ausschankerlaubnis.	

**Erklärung des Antragstellers:**

Ich versichere alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

Durch die Unterzeichnung dieses Antrages erklärt der Antragsteller, dass er im Besitz einer Haftpflichtversicherung ist, die Gebühren- und Honorarsatzungen der Kreisvolkshochschule und der Kreismusikschule Salzlandkreis sowie die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung anerkennt und danach handelt.

Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel
------------	--